



Betrifft: Erteilung der straßenrechtlichen
Bewilligung für:
„Fernwärmeanschluss Gewerbepark 8“

Datum:	09.03.2026
Zahl:	612-1/01/2026/Ra/G
Auskünfte	Ing. Daniel Grojer-Rupacher
Telefon:	04215/2216 - 17
E-Mail:	daniel.grojer@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Liebenfels verordnet gemäß § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der StVO. 1960 BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Bauarbeiten der **WWM Hoch- und Tiefbau GmbH, Gewerbestraße 3, 9141 Eberndorf**, für die öffentlichen Weganlagen:

- **Verbindungsstraße: Gewerbepark (Bereich Gewerbepark 8),**

im Zeitraum: **Montag, 16.03.2026 bis einschließlich Freitag, 24.04.2026**
(tägliche Arbeitszeit: Mo-Fr. von 07:00 bis 19:00 Uhr
nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

„Generelle Geschwindigkeitsbeschränkung“

In beiden Fahrtrichtungen wird, sofern es erforderlich ist, eine **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70km/h, 50 km/h und 30 km/h** vor der Baustelle verordnet.

Die Auflösung der Geschwindigkeitsbegrenzung hat durch das Verkehrszeichen „**Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung**“ zu erfolgen.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 a Ziffer 10a und 10b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 2

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“

Bleiben auf Grund der Arbeiten nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer, deren Fahrstreifen durch die Arbeiten in Anspruch genommen wird, die **Wartepflicht für den Gegenverkehr** verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 a Ziffer 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

§ 3
„Gefahrenzeichen“

In beiden Fahrtrichtungen wird, sofern es erforderlich ist, die Aufstellung von folgenden Gefahrenzeichen verordnet:

- „Querrinne“ oder „Aufwölbung“,
- „Baustelle“,
- „Andere Gefahren“,
- „Fahrbahnverengung“

Die Verkehrszeichen gemäß § 50 Ziffer 1, 9 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 4

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 geahndet.

Der Bürgermeister:



Klaus Köchl

Angeschlagen am: 09.03.2026

Abgenommen am: 24.04.2026